

Ergänzende Hinweise zur Kostenübernahme der Ersthelfer Aus- bzw. Fortbildung

Verwaltungen, Hochschulen und sonstige Betriebe

Für wie viele Ersthelferinnen und Ersthelfer werden die Aus- und Fortbildungskosten durch die Unfallkasse getragen?

Entsprechend der Unfallhütungsvorschrift Grundsätze der Prävention (DGUV Vorschrift 1), § 26 trägt die Unfallkasse NRW die Kosten

1. bei 2 bis zu 20 anwesenden Versicherten für einen Ersthelfer
2. bei mehr als 20 anwesenden Versicherten:
 - a) in Verwaltungs- und Handelsbetrieben für 5 % der Versicherten
(dazu gehören u. a. Kreis-, Stadt-, und Gemeindeverwaltungen, Sparkassen, Behörden, und Einrichtungen der Landesverwaltung)
 - b) in sonstigen Betrieben für 10 % der Versicherten
(dazu gehören u. a. Bäder, Feuerwehren, Krankenhäuser, Justizvollzugsanstalten, Theater)
 - c) in Hochschulen für 10 % der Versicherten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII).

Grundlage für die Berechnung ist die Zahl der beschäftigten Versicherten, das bedeutet, dass Beamtinnen und Beamte nicht mitgezählt werden.

In Betrieben mit besonderer Gefährdung können hiervon abweichend für bis zu 100 % der Versicherten die Kosten übernommen werden (dazu gehören u. a. Versicherte im Außendienst von Bauhöfen, Straßenmeistereien, Forstbetrieben, Kläranlagen).

Wie ist der Ablauf?

Die organisatorische Abwicklung liegt in Ihren Händen. Zusammen mit dem Ausbildungsunternehmen wählen Sie einen geeigneten Termin. Die Gutscheine fordern Sie bitte ca. vier Wochen vor Kursbeginn mit dem vollständig ausgefüllten Formular an und senden es entweder per E-Mail, Fax oder Post an uns. Fordern Sie bitte nur so viele Gutscheine an, wie benötigt werden. Bitte wählen Sie nur einen Übertragungsweg. Sie erhalten die Original-Gutscheine mit der Post. Ein Versand per Fax oder E-Mail ist nicht möglich. Der Original-Gutschein wird am Kurstag von den Teilnehmenden unterschrieben und beim Ausbildenden abgegeben. Die Abrechnung erfolgt zwischen dem Ausbildungsunternehmen und der Unfallkasse NRW.

Welche Ausbildungsunternehmen können mit der Unfallkasse NRW abrechnen?

Um für die Unfallversicherungsträger Ersthelfer aus- und fortbilden zu dürfen, müssen sich die Ausbildungsunternehmen hierzu ermächtigen lassen. Eine Liste der ermächtigten Stellen finden Sie auf den Internetseiten der Qualitätssicherungsstelle Erste Hilfe (www.bg-qseh.de).

Wann muss der Kurs aufgefrischt werden?

Um anerkannter Ersthelfer zu werden, muss die Erste-Hilfe-Ausbildung absolviert werden. Um Ersthelfer zu bleiben ist eine regelmäßige Teilnahme alle zwei Jahre (Karenzzeit +/- acht Wochen) an einer Erste-Hilfe-Fortbildung erforderlich. Beide Kurse umfassen jeweils neun Unterrichtseinheiten.

Soll ein Einzel- oder ein Sammelgutschein angefordert werden?

Wenn mehrere Personen Ihrer Einrichtung am selben Kurs teilnehmen, fordern Sie bitte einen entsprechenden Sammelgutschein an.

Für wen ist eine Kostenübernahme nicht möglich?

Berufspraktikanten/innen, Studierende, Personen im freiwilligen sozialen Jahr (FSJ), Personen im Bundesfreiwilligendienst (BfdS), Honorarkräfte, geringfügig Beschäftigte, Saisonkräfte, Personen, die alleine und somit nicht im Team tätig sind (z. B. Außendienstbeschäftigte), ehrenamtlich Tätige und diesen gleichzusetzenden Personen. Für Personen, bei denen die Erste Hilfe Bestandteil des Berufsbildes bzw. dessen Voraussetzung ist.

Datenschutz

Die von Ihnen angegebenen Daten werden ausschließlich für die Organisation und Durchführung der Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildung bzw. zur Qualitätssicherung verarbeitet. Nähere Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten können Sie unseren Datenschutzhinweisen nach Art. 13, 14 DSGVO entnehmen (<https://www.unfallkasse-nrw.de/datenschutzerklaerung.html>).

Für die Verarbeitung Ihrer Daten benötigen wir Ihre Einwilligung. Diese ist freiwillig und kann jederzeit widerrufen werden. Bei Nichterteilung bzw. Widerruf Ihrer Einwilligung können wir Ihnen jedoch keine Gutscheine für die Erste-Hilfe / für das Fahrsicherheitstraining ausstellen.

Zum Widerruf Ihrer Einwilligung genügt eine formlose Mitteilung an uns. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf Ihrer Einwilligung nur für die Zukunft und nicht für die Vergangenheit möglich ist. Die bis zu dem Zeitpunkt Ihres Widerrufs vorgenommene Datenverarbeitung bleibt damit rechtmäßig.

**Bitte füllen Sie die Gutscheinanforderung gut leserlich und vollständig aus.
Sie ermöglichen uns damit eine schnelle Bearbeitung Ihres Antrages.**

Nicht benötigte Gutscheine senden Sie uns bitte am Jahresende zurück.

Gutscheinanforderung für Verwaltungen, Hochschulen und sonstige Betriebe Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe

Unfallkasse NRW
 Regionaldirektion Westfalen-Lippe
 Hauptabteilung Prävention
 Postfach 59 67
 48135 Münster

Ihr Team Erste Hilfe

erstehilfe@unfallkasse-nrw.de
 Telefon 0251 2102-3125
 Telefax 0251 2102-3351
 www.unfallkasse-nrw.de

Bitte lesen Sie vorab unsere ergänzenden Hinweise zur Kostenübernahme der Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe

Mitgliedsnummer
(falls bekannt) _____

Kommune/Institution _____

Abteilung/Fachbereich _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Ansprechperson _____

Telefon/E-Mail _____

	Verwaltungen	Sonstige Betriebe	Betriebe mit besonderer Gefährdung
Mindestanforderung	5 %	10 %	bis zu 100 %
Anzahl der Versicherten	Pers.-Zahl	Pers.-Zahl	Pers.-Zahl
Anzahl der angeforderten Gutscheine			
Erste-Hilfe-Ausbildung	_____ Pers.-Zahl	_____ Pers.-Zahl	_____ Pers.-Zahl
	_____ Pers.-Zahl	_____ Pers.-Zahl	_____ Pers.-Zahl
Erste-Hilfe-Fortbildung	_____ Pers.-Zahl	_____ Pers.-Zahl	_____ Pers.-Zahl
	_____ Pers.-Zahl	_____ Pers.-Zahl	_____ Pers.-Zahl
geplantes Lehrgangsdatum/-zeitraum:			
Bemerkung:			

Ich habe die Datenschutzhinweise nach Art. 13, 14 DSGVO zur Kenntnis genommen und bin damit einverstanden, dass die Unfallkasse NRW meine Daten entsprechend der DSGVO und der o.g. Datenschutzhinweise verarbeitet.

Die Anforderung kann nur mit Ihrer datenschutzrechtlichen Einwilligung bearbeitet werden.

 Ort, Datum

 Stempel und Unterschrift (entfällt online)